

Es ist daher eine Frage der Verfassung, wenn diese «nach aussen wirksam werdende Organisationsform» der Landeskirche so grundlegend verändert wird, wie es die «Herauslösung des Gebietes von Liechtenstein aus dem Bistum Chur und die Errichtung einer eigenen Erzdiözese Vaduz durch den Hl. Stuhl»¹¹⁴ darstellt. Dazu bedarf es der Verfassungsänderung,¹¹⁵ da die von der Verfassung so verstandene Landeskirche in ihrer Grundgestalt, zu der auch die Diözesanzugehörigkeit zählt, verändert worden ist. Im übrigen ist ihre nähere Ausgestaltung eine Frage des Gesetzes. Es hängt demnach von der jeweiligen gesetzlichen Regelung ab, wie der Staat der römisch-katholischen Kirche in den sie beide gemeinsam berührenden Angelegenheiten begegnet. Diesbezüglich zeigt die Staatspraxis und belegt es auch die Geschichte, dass der liechtensteinische Staat der Kirche Verständnis und Wohlwollen entgegengebracht hat. Dass er von sonst in anderen Staaten üblichen gesetzlichen Regelungen abgesehen hat, dürfte vorwiegend mit der konfessionellen Geschlossenheit des Staates zusammenhängen.¹¹⁶

ausgeführt: «Durch die Errichtung der Erzdiözese Vaduz/Liechtenstein endet die Jahrhunderte währende Zugehörigkeit des Gebietes des Fürstentums Liechtenstein zum Bistum Chur. Allein schon dies zeigt auf, dass sich die geschichtlich gewachsenen kirchlichen Strukturen des Landes durch die Errichtung der Erzdiözese verändern würden» (S. 5 f.) bzw. «Die Bildung einer eigenen Erzdiözese greift tief in den geschichtlich gewachsenen und den kulturell und gesellschaftlich verankerten Kontext der Kirche im Fürstentum Liechtenstein ein» (S. 27), so dass *Urs Josef Cavelti*, Errichtung der Erzdiözese Vaduz; Ernennung von Erzbischof Wolfgang Haas (Rechtsgutachten zuhanden der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 14. Dezember 1997), S. 13, die Abtrennung als einen «radikalen Bruch mit der Tradition» bezeichnet.

¹¹⁴ Formulierungen in Anlehnung an die Erklärung des Landtages zum Thema Erzdiözese Vaduz vom 17. Dezember 1997, Landtagsprotokoll 1997, S. 2576.

¹¹⁵ In diesem Sinne auch die Erklärung des Landtages zum Thema Erzdiözese Vaduz vom 17. Dezember 1997, Landtagsprotokoll 1997, S. 2576. Darin heisst es, dass die Errichtung einer eigenen Erzdiözese Vaduz mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht ohne Zustimmung der staatlichen Behörden durchgeführt werden dürfe. Aus diesem Grunde halte der Landtag die Vorgangsweise des Hl. Stuhles und die darin zum Ausdruck kommende Missachtung der Souveränität des Fürstentums Liechtenstein für unakzeptabel. An einer Verfassungsänderung würde auch die Einhaltung der in diesem Zusammenhang ins Spiel gebrachten Einvernehmensformel oder Einvernehmensverpflichtung nicht vorbeiführen. Denn auch wenn bei der durch den Hl. Stuhl errichteten Erzdiözese Vaduz zwischen Staat und Kirche das Einvernehmen gepflegt worden wäre, hätte dies auf seiten des Staates ein Tätigwerden des Verfassungsgebers zur Folge haben müssen (Art. 65 Abs. 1 LV). Zu Inhalt und Bedeutung des Einvernehmensbegriffs siehe *Giusep Nay*, Rechtsgutachten (Fn 32), S. 17 und *Herbert Kalb*, Errichtung eines Bistums Vaduz im Kontext des staatskirchenrechtlichen Systems im Fürstentum Liechtenstein – eine staats(kirchen)rechtliche Stellungnahme (zuhanden der Regierung des Fürstentums Liechtenstein), S. 16.

¹¹⁶ Siehe dazu auch vorne S. 84 ff.